



KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Ammonstraße 10
01069 Dresden

T 0351 212944-0
F 0351 212944-44
www.kpmg-law.de

Vorab per Telefax: 030 23634242

Frantzen & Wehle
Herrn RA Dr. Christopher Frantzen
Joachimstaler Straße 10-12
10719 Berlin

Eingegangen
01. FEB. 2011
FRANTZEN & WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

1. Februar 2011

RA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.com

Unser Zeichen: 1259088.AL.D.gra
500862260_1.DOC

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH /. BvS

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Frantzen,

in der vorbezeichneten Angelegenheit erhalten Sie im Wege der Zustellung von Anwalt zu Anwalt beglaubigte und einfache Abschrift meines Schriftsatzes vom 01.02.2011.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt

Anlagen



KPMG Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Beglaubigte Abschrift

Ammonstraße 10
01069 DresdenT 0351 212944-0
F 0351 212944-44
www.kpmg-law.de

Vorab per Telefax: 030 9015-2686
Kammergericht, 10. Senat
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

1. Februar 2011

RA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.com

Unser Zeichen: 1309279.ALD.gra
500860636 1.DOC

Aktenzeichen: 10 U 167/09

In dem Verfahren

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. L.

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben i. A.

veranlassen die Ausführungen der Klägerin in deren Schriftsatz vom 21.01.2011, hier eingegangen am 27.01.2011, zu folgender Stellungnahme:

Die Klägerin hat in Ihrer Berufungsbegründung gegen das angefochtene Urteil des Landgerichtes Berlin behauptet, dass dieses Urteil auf einer Verletzung des materiellen und des Verfahrensrechts beruhe. Dem Landgericht Berlin seien bei dessen Tatsachenfeststellungen grundlegende Fehler unterlaufen. Die Feststellungen des Landgerichtes Berlin seien in großem und entscheidungserheblichem Umfang unrichtig. Umfängliche und entscheidungserhebliche Tatsachen seien übergangen worden, so dass die Grundlagen des Rechtsstreits nicht nachvollziehbar seien. Dies wirke sich auch auf die Entscheidungsgründe aus, da diese auf unzutreffenden und übergangenen Feststellungen beruhten. Zu zentralen Punkten des Rechtsstreits würden sich die Ausführungen des Ausgangsgerichtes widersprechen. Das Ganze gipfelt in dem Vorwurf, dass der angegriffenen Entscheidung eine „grundlegende Voreingenommenheit“ des Landgerichtes Berlin zu entnehmen sei.

Statt sich wie angekündigt mit den der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen auseinanderzusetzen und hieraus die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zu ziehen, hat sich die Klägerin aber bisher darauf beschränkt, der Beklagten, der Unabhängigen Kommission sowie anderen beteiligten Personen Manipulationen, Täuschungen sowie wissentlich falschen Vortrag zu unterstellen. Diesem Vortragstil bleibt

die Klägerin auch in ihrem Schriftsatz vom 21.01.2011 treu. Die Klägerin legt dagegen nicht dar, was den dem Landgericht Berlin unterbreiteten Vorwurf einer „grundlegenden Voreingenommenheit“ rechtfertigen und zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils führen könnte:

- Nach wie vor ist nicht ersichtlich, worauf die Klägerin das für eine Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse stützt.
- Den Feststellungen des Landgerichtes Berlin, dass die Beklagte nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt habe, so dass Amtshaftungsansprüche von vornherein nicht geltend gemacht werden können, tritt die Klägerin nicht entgegen.
- Die Klägerin begründet auch nicht, warum sie Adressatin einer etwaigen Amtspflichtverletzung sein soll.
- Substanziierter Vortrag, warum die Beklagte etwaige Amtspflichten verletzt haben könnte, fehlt nach wie vor. Insbesondere ist nicht ersichtlich, worauf die Klägerin ihren Vorwurf stützt, dass die Beklagte Kenntnisse über die vermeintliche Nichtexistenz der Klägerin bzw. deren Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) verschwiegen habe.
- Nach wie vor ist nicht nachvollziehbar, warum die Klägerin trotz eigener Kenntnis sowie trotz Kenntnis ihrer Gesellschafter hinsichtlich der Bedenken an der Rechts- und Vermögensnachfolge nach der Aufbau-Verlag GmbH (1945) weiterhin am Rechtsverkehr teilgenommen hat.
- Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit etwaige Amtspflichtverletzungen der Beklagten kausal zu einem Schaden geführt haben könnten. Wenn die Klägerin behauptet, dass ihr Schaden darin bestehe, dass sie die von ihren Gesellschaftern gewährten Gesellschafterdarlehen zurückführen müsse, oder dass der Insolvenzverwalter gegen den hinter ihrer Gesellschafterin BFL stehenden Herrn Lunkewitz „Millionenforderungen“ erhebe, ist nicht ersichtlich, warum es sich hierbei um einen durch eine angebliche Amtspflichtverletzung kausal verursachten Schaden handeln sollte.
- Die Klägerin begründet auch nicht nachvollziehbar, warum die nunmehr geltend gemachten Ansprüche nicht durch die Abgeltungsklausel in Ziffer 16 des Vergleiches vom 24.11.1992 abgegolten sein sollen.
- Auch der Einrede der Verjährung tritt die Klägerin nicht in erheblicher Weise entgegen. Der Verweis auf die vermeintliche Interventionswirkung der „Frankfurter Rechtsprechung“ ist insoweit ebenso ungeeignet, wie der Hinweis auf die angebliche „fortdauernde, fehlerhafte“ Handelsregistereintragung der Klägerin. Weshalb die Verjährung „unter dem Gesichtspunkt der Dauerhandlung“ ausgeschlossen sein soll, nachdem die Klägerin und ihre Gesellschafter bereits

Seite 3

seit Ende 1993 die auch in diesem Rechtsstreit dargelegte Rechtsauffassung vertreten, ist nicht ersichtlich.

Da der Schriftsatz vom 21.01.2011 auch im Übrigen nur eine Wiederholung des bisherigen Vorbringens der Klägerin beinhaltet, sieht die Beklagte davon ab, zum Vorbringen der Klägerin im Einzelnen Stellung zu nehmen, sondern verweist auf den Vortrag in der Berufungserwiderung vom 08.03.2010 sowie in den Schriftsätzen vom 20.12.2010 und 10.01.2011. Sollte das Gericht den neuerlichen Vortrag der Klägerin für entscheidungserheblich erachten und daher ergänzenden Vortrag der Beklagten für erforderlich halten, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis.

In Ergänzung zu unserem Schriftsatz vom 20.12.2010 überreichen wir als

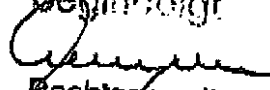
Anlage BB 36

das dort zitierte Urteil des Landgerichtes Berlin vom 29.10.2010, Aktenzeichen 33 O 433/07. In der Tat ist der Beklagten bei der Angabe des Aktenzeichens insofern ein Schreibfehler unterlaufen. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen, gehen aber davon aus, dass die Klägerin das Urteil trotz Angabe eines fehlerhaften Aktenzeichens ohne Weiteres gefunden hat, da man bei einer Recherche bei Juris oder Beck-Online bei Angabe des Urteils des Landgerichtes Berlin vom 29.10.2009 und unter Hinzufügung der Norm des § 110 ZPO oder des Stichwortes „Prozesskostensicherheit“ unschwer auf die zitierte Entscheidung trifft.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt

beglaubigt

Rechtsanwalt